

Zeitwort

27.11.1990:

Das BVG urteilt über Josefine Mutzenbacher

Von Anika Hellmann

Sendung vom: 27.11.2025

Redaktion: Susanne Schmaltz

Produktion: SWR 2017

Zeitwort können Sie auch im **Webradio** unter [swrkultur.de](https://www.swr.de/swrkultur) und auf Mobilgeräten in der **SWR Kultur App** hören – oder als **Podcast** nachhören:

<https://www.swr.de/swrkultur/programm/podcast-zeitwort-100.html>

Bitte beachten Sie:

Das Manuskript ist ausschließlich zum persönlichen, privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Urhebers bzw. des SWR.

Die SWR Kultur App für Android und iOS

Hören Sie das Programm von SWR Kultur, wann und wo Sie wollen. Jederzeit live oder zeitversetzt, online oder offline. Alle Sendung stehen mindestens sieben Tage lang zum Nachhören bereit. Nutzen Sie die neuen Funktionen der SWR Kultur App: abonnieren, offline hören, stöbern, meistgehört, Themenbereiche, Empfehlungen, Entdeckungen ...

Kostenlos herunterladen: <https://www.swr.de/swrkultur/swrkultur-radioapp-100.html>

Autorin:

Kann Pornographie Kunst sein? Das Bundesverfassungsgericht am 27. November 1990:

Zitat aus dem Urteil:

"Dass ein Roman möglicherweise zugleich als Pornographie anzusehen ist, nimmt ihm nicht die Kunsteigenschaft."

Autorin:

Pornographie und Kunst – kein Widerspruch! Aber, das ist eine eher neue Erkenntnis, die erst seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1990 salonfähig ist. Anlass des Verfahrens: Der Roman Josefine Mutzenbacher.

Zitat aus dem Roman:

„Ich bin frühzeitig zur Hure geworden, aber ich bereue nichts von alledem.“

Autorin:

Die Geschichte einer Wienerischen Dirne. Von ihr selbst erzählt. Der Roman, der vor über 100 Jahren geschrieben wurde, strotzt nur so vor Obszönitäten und frivolen Aussagen. So sehr, dass sich die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften 1982 veranlasst sah, den Roman auf den Index zu setzen. Der Verlag wehrte sich, zog durch die Instanzen – und bekam schließlich doch recht, allerdings erst vorm Bundesverfassungsgericht. Die Richter hoben die Indizierung der Prüfstelle auf. Begründung: Es fehle eine Abwägung mit dem Grundrecht der Kunstfreiheit. Denn der Roman sei als Kunst zu qualifizieren und genieße deswegen den Schutz des Grundgesetzes.

Kunst? In dem Roman blickt die Protagonistin, eine Frau um die 50, unverblümt und schonungslos zurück auf ihre Kinderjahre zwischen sieben und dreizehn.

Zitat aus dem Roman:

„Es fällt mir nicht ein, obgleich ich immer fromm und gläubig gewesen bin, jetzt Buße zu tun. Aus Armut und Elend wie ich entstammt bin, habe ich alles meinem Körper zu verdanken.“

Autorin:

Josefines „Karriere“ als Prostituierte begann mit Inzest, mit Pädophilie, Orgien und einer ihr eigenen Entdeckerfreude. Sie sieht zu, sie probiert, sie lernt. Erlernt all das, was ihr später als Hure nützlich sein wird, erst mit dem Bruder und den Nachbarskindern, dann mit diversen Erwachsenen, vom Geistlichen bis zum eigenen Vater.

Der Roman erschien erstmals 1906 in Wien. Der Autor: unbekannt. Vermutlich handelt es sich jedoch um eine Schöpfung von Felix Salten, dem Verfasser des Kinderbuchs Bambi. Als Kinderbuch kann man „Josefine Mutzenbacher“ beileibe nicht bezeichnen, obwohl die Mehrheit der in dem Buch vorkommenden Personen Kinder sind. Das Werk spielt in einem Wiener Arbeiterbezirk. In dieser Welt ohne Perspektiven sind erotische Fantasien allgegenwärtig. Offensichtliche Sozialkritik an

dem Elend sucht der Leser jedoch vergeblich. Dafür verherrlicht Josefine ihre Vergangenheit als Kinderprostituierte, sieht darin den Grund für ihre Emanzipation und späteren Wohlstand.

Zitat aus dem Roman:

„Ich bin nicht im Dreck der Vororte erstickt. Ich habe mir eine schöne Bildung erworben, die ich nur einzig und allein der Hurerei verdanke“

Autorin:

Ob die detailreiche Schilderung der sexuellen Erfahrungen eines Kindes nun tatsächlich dazu geeignet ist, Jugendliche zu gefährden, dazu äußert sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung nicht. Die Richter setzen sich dagegen ausführlich mit der Frage auseinander, ob das Werk Kunst sei. Und bejahen das. Es enthalte viele für Kunst typische Merkmale: Die Verwendung wienerischer Vulgärsprache wird von den Richtern als Stilmittel anerkannt. Kunst könne auch Gegenkultur sein. Kunst und Pornographie müssten sich nicht zwangsläufig ausschließen. Und dem Jugendschutz sei nicht automatisch höheres Gewicht beizumessen als der Kunstfreiheit. Hier hätte die Bundesprüfstelle ausführen müssen, warum der Jugendschutz wichtiger war.

Die Freude des Verlages über den glänzenden Sieg währte aber nur kurz. Die Bundesprüfstelle ließ sich nämlich nicht einschüchtern und setzte den Roman erneut auf den Index. Diesmal unter vorheriger Abwägung zwischen Jugendschutz und Kunstfreiheit.

Übrigens: Ein häufiges Missverständnis über das Mutzenbacher-Urteil – die Annahme, dass Pornografie immer auch Kunst sei. Das hat das Bundesverfassungsgericht so aber nie festgestellt.